



Bayerische Rieswasserversorgung
Oskar-Mayer-Straße 55
86720 Nördlingen

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers

Auftragsbearbeitung Zimmer Nr. 15
Telefon Nr. 09081 2102-112 / -123
Telefax Nr. 09081 2102-26
E-Mail auftragsbearbeitung@rieswasser.de

Tel.-Nr. privat

Tel.-Nr. geschäftlich

Kunden-Nr.

Antrag

- auf Außerbetriebnahme des Wasserhausanschlusses
(Hausanschluss wird vorübergehend – max. 12 Monate – nicht mehr betrieben)
- auf Stilllegung des Wasserhausanschlusses
(Hausanschluss wird dauerhaft nicht mehr betrieben)

1. Bezeichnung des Grundstücks

Gemarkung

Flurnummer

Stadt/Gemeindeteil, Straße, Hs.-Nr.

PLZ, Ort

2. Grund der Außerbetriebnahme / Stilllegung

- nicht bewohnt
- Abbruch Haus
- _____
- Blindanschluss
- defekter Anschluss

3. Abmeldetag: _____

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Außerbetriebnahme des Wasserhausanschlusses vom Antragsteller / Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe zu erstatten sind. Aus hygienischen Gründen behält sich die Bayerische Rieswasserversorgung vor, den außer Betrieb genommenen Anschluss nach frühestens 12 Monaten stillzulegen. Sie werden hierüber rechtzeitig unterrichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer späteren Wiederherstellung des Grundstücksanschlusses die jeweils aktuellen satzungsrechtlichen Bestimmungen gelten.

Die Kosten einer Stilllegung des Wasserhausanschlusses sind nach § 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom Antragsteller / Grundstückseigentümer in jeweils tatsächlicher Höhe zu erstatten, mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die in öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt nur eine vorübergehende Abtrennung ergeben, so ist dies eine technische Änderung im Sinne des § 9 Wasserabgabesatzung, die zu Lasten des Antragstellers geht. Die entstandenen Kosten sind in diesem Fall vom Antragsteller zu bezahlen und werden ihm in Rechnung gestellt. Der Antragsteller ist weiter darüber informiert, dass ein neuer Anschluss nur dann ausgeführt wird, wenn die Kosten der Abtrennung bezahlt sind.

Durch die Außerbetriebnahme bzw. Stilllegung ist das Anwesen nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Bei einem späteren Wasserbedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung wieder herstellen zu lassen.

Allgemeine Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Homepage.

Ort, Datum

Unterschrift des
Antragstellers

Unterschrift des
Grundstückseigentümers
(falls abweichend vom Antragsteller)